



Stand: 01.07.2023

BESCHEINIGUNG

nach \S 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß $\S\S$ 902 und 904 ZPO von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO				
Name	PLZ, Ort			
Turio .	122, 010			
Straße, Hausnummer	Ansprechpartner			
Die Bescheinigung wird erteilt als	The second of th	. 4 ln=0		
geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr	r. 1 Inso		
Datum des Bescheids	Aktenzeichen			
Arbeitgeber Sozialleistungsträger	sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO)	Familienkasse		
	Sonstiger Edistangulager (§ 502 Zi G)	ranmerikasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkon				
ontoinhaber	Geburtsdatum			
nschrift	Kreditinstitut			
		Neulinsulut		
	Kontonummer oder IBAN			
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages				
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (\$ 200 Abs. 1.7DQ in Verbindung mit \$ 2500 Abs. 1.1/m Abs.	4 ZDO) in Höhe von			
	527,76 €			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder	527,76 €			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von je 294,02 €			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder je 294,02 €			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder je 294,02 €			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder je 294,02 €			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder je 294,02 €			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz. IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. S	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von in Höhe von GGB II, XII oder AsylbLG gewährt			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz.) IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. S werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz.) Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Kö	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von in Höhe von GGB II, XII oder AsylbLG gewährt Nr. 4 ZPO) in Höhe von örper- oder Gesundheitsschaden			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satt Erhöhungsbetrag für eine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. S werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) tere Person(en) derzeit¹ iHv von i oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von in Höhe von			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für ☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐ vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz.) IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. S werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz.) Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Köbedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz.) Nr. 2 ZPO iVm § 50 Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach lan Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz.) Nr. 6 Z	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für ☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐ vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz.) IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. S werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz.) Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Köbedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz.) Nr. 2 ZPO iVm § 501 Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach lan Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz.) Nr. 6 ZEC Kindergeld für (§ 902 Satz.) Nr. 5 ZPO)2 Kind 1 geboren im Monat/Jahr	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für ☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐ vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz.) IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. S werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz.) Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Köbedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz.) Nr. 2 ZPO iVm § 50 Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach lan Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz.) Nr. 6 Z	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für eine wei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz of dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz of dem Asylbewerberleistungen, die dem Schuldner selbst gem. Sowerden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz of dem Asylbewerberleistungen zum Ausgleich des durch einen Köbedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz of Nr. 2 ZPO iVm § 501 Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach lan Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz of Nr. 6 Zim Kindergeld für (§ 902 Satz of Nr. 5 ZPO) Kindergeld für (§ 902 Satz of Nr. 5 ZPO) Kind of geboren im Monat/Jahr / Kind of	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satt Erhöhungsbetrag für geine zwei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz lv. weitere laufende monatliche Geldleistungen Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. S werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Köbedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 501 Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach lan Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO) Kind 1 geboren im Monat/Jahr / Kind 2 geboren im Monat/Jahr / Kind 3 geboren im Monat/Jahr / Kind 4 geboren im Monat/Jahr / Kind 5 geboren im Monat/Ja	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit¹ in Höhe von a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Sat. Erhöhungsbetrag für eine wei drei vier weit a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz dem Asylbewerberleistungen, die dem Schuldner selbst gem. Swerden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz dem Sedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz dem Nr. 2 ZPO iVm § 500 Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach lan Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz dem Nr. 6 Zem Kindergeld für (§ 902 Satz dem Nr. 5 ZPO)² Kind dem Sedingten im Monat/Jahr / Kind 2 geboren im Monat/Jahr / Kind 3 geboren im Monat/Jahr / Kind 4 geboren im Kind 4 geboren im Kind 4	527,76 € I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von tere Person(en) derzeit¹ iHv von I oder z 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			

V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags

Eini				
	Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 iVm § 54 Abs. 2 SGB I)			
	Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)		in Höhe von	
	Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder nach landes- und bundesrechtlichen Recht) – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO)			
	Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlbetrag – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 1 ZPO)		in Höhe von	
	Geldleistungen der Stiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO)		in Höhe von	
Ort,	Datum	Unterschrift/ Stempel der beschein	igenden Person oder S	Stelle

¹ die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst 2 bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen 3 sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet